Schützenverein
Plettenberg-Grünetal 1924 e.V.

Mietvertrag

zwischen dem
Schützenverein Grünetal1924 e.V.

vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, namentlich:
Herrn Carsten Fink, Silmker Weg 8, 58840 Plettenberg

- im weiteren Vermieter genannt –

und
(vollständige Anschrift)

- im weiteren Mieter genannt -

§ 1
Mietobjekt

Der Vermieter vermietet an den Mieter das Schützenheim des

Schützenverein Plettenberg Grünetal e.V
Wieckmerther Weg 30
58840 Plettenberg

für eine Veranstaltung am:

§2
Mietzweck

Die Vermietung erfolgt für folgende Veranstaltung:

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume für Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungs-/gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es durch den Mieter selbst oder durch Besucher der Veranstaltung. Handlungen gegen diese Bestimmung hat der Mieter unverzüglich, ggf. unter Anwendung des Hausrechts zu unterbinden. Vom Mieter geduldete Verstöße gegen diese Bestimmung können zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses führen.
Die Durchführung von öffentlichen und/oder gewerblichen Veranstaltungen ist ausdrücklich nicht gestattet.

§3
Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und endet am:

§4
Miete / Kaution

1. Die Miete beträgt 250 € für Nichtmitglieder und 125 € für Vereinsmitglieder.

2. Die Miete ist fällig sofort nach Abschluss der Veranstaltung und ist auf das Konto des Vermieters,

IBAN: DE37 4585 1020 0071 2529 36
BIC: WELADED1PLB

bei der Vereinigten Sparkasse im Märkischer Kreis zu zahlen.

3. Der Mieter leistet vor Vertragsbeginn eine Kaution in Höhe von 200 €. Diese Kaution muss binnen 5 Tagen nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch 7 Tage vor der Überlassung des Schützenheims auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben sein. Solange die Kaution nicht gezahlt ist, besteht ein Zurückhaltungsrecht des Vermieters bezüglich der Überlassung des Schützenheims an den Mieter.
Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hält sich der Vermieter vor.

3.Tragen sie ihre Telefonnummer, unter der sie erreichbar sind, ein:

§5
Nebenkosten

Zuzüglich zu der Miete zahlt der Mieter:

Stromkosten in Höhe von	0,65 € / KW/h
Heizkosten in Höhe von	2,80 € / l Heizöl EL
Wassergeld je cbm in Höhe von	1,30 € / m^3

Die Zählerstände und Verbrauchswerte werden vor der Überlassung und nach der Endreinigung einvernehmlich im Beisein von Mieter und Vermieter festgestellt.

Reinigung:

Das Mietobjekt in vollständig gründlich vom Mieter zu reinigen. Es besteht die Möglichkeit, das Mietobjekt lediglich "Besenrein" zu übergeben. Die "Feinreinigung" erfolgt dann durch den Vermieter. In diesem Fall ist eine Reinigungspauschale von 70,-- Euro vorab mit Zahlung der Miete/Kaution zu überweisen.

§

§ 6
Pflichten des Mieters

1. Der Mieter ist berechtigt, die Mieträume ausschließlich für den in §2 angegebenen Zweck zu nutzen. Eine Änderung des Nutzungszwecks nach Vertragsschluss ist mit dem Vermieter abzustimmen und von diesem schriftlich zu genehmigen.

2. Der Mieter hat die Mieträume pfleglich zu behandeln. Wände, Decken und Tische dürfen nicht durch Nägel, Klebematerialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Deko ist rückstandsfrei zu entfernen.

4. Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Er erklärt, dass er als Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, die Mietsache unter zu vermieten oder in sonstiger Weise einem Dritten zu überlassen.

5. Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

6. Der Mieter ist verpflichtet, ab 22 Uhr und insbesondere in den Nachtstunden entsprechend den für Plettenberg geltenden Vorschriften Lärm und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden sowie die Nachtruhe zu respektieren.

7. Sofern aufgrund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung Gebühren der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anfallen, ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließliche Angelegenheit des Mieters.

8. Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vermieters selbst mitgebrachte Terrassenheizer oder sonstige Zusatzheizungen zu verwenden.

9. Im gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot. Offenes Feuer (auch Kerzen und Tischfeuerwerk) ist im Gebäude nicht gestattet.

§ 7
technische Anlagen

1. Der Mieter wird bei der Schlüsselübergabe in die Bedienung der Heizung und der elektrischen Anlage eingewiesen.

2. Für Schäden, die durch eine unbefugte oder unsachgemäße Bedienung der Anlagen entstehen, haftet der Mieter vollumfänglich, siehe auch § 15.3 .

Wichtig: Sollte während der Nutzung eine Störung auftreten, ist unverzüglich der Heimwart zu benachrichtigen. Eigenmächtige Reparaturversuche sind ausdrücklich untersagt !

§8
Rücktrittsrecht

1. Tritt der Mieter gegenüber dem Vermieter bis zu 4 Wochen vor der Veranstaltung von dem Mietvertrag zurück, ist der Mieter verpflichtet, an den Vermieter eine Abstandssumme von 1/3 der Miete zu zahlen. Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung, so ist der Mieter verpflichtet, die volle Miete zu zahlen.

Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist gegenüber Herrn Carsten Fink, Silmker Weg 8, 58840 Pleltenberg auszusprechen.

§ 9
Übergabe / Erhalt des Mietobjektes an den Mieter

Der Mieter hat das Mietobjekt in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand zu erhalten und an den Vermieter zurückzugeben.

§10
Bewirtschaftung

Zwischen den Parteien dieses Mietvertrages ist vereinbart, dass die Bewirtschaftung des Schützenheimes während der Veranstaltung des Mieters durch den Mieter selbst oder einem von ihm beauftragten Dritten erfolgt.

1. Bezug, Ausschank und Berechnung der Getränke:

Im Schützenheim darf nur Bier der Krombacher Brauerei Bernhard Schadeberg GmbH & Co. KG ausgeschenkt und verbraucht werden. Der Mieter verpflichtet sich sämtliche Getränke, alkoholischer und nichtalkoholischer Art bei der Firma

GVS Getränkevertrieb Südwestfalen GmbH & Co. KG
Niederlassung Werdohl
Wintersohl 7
58791 Werdohl

zu beziehen.

Der Vermieter ist berechtigt, von der Firma GVS Auskunft über die vom Mieter bezogene Getränkemenge und deren Abrechnung zu verlangen.

Der Mieter verpflichtet sich, nur Thekenpersonal einzusetzen, das mit der Benutzung von Thekeneinrichtungen vertraut ist.

2. Küchennutzung:

Der Mieter verpflichtet sich, nur Küchenpersonal einzusetzen, das mit der Benutzung von Küchengeräten vertraut ist. Bei Schadensereignissen, die durch unsachgemäße Handhabung der Kücheneinrichtung entsteht haftet der Mieter oder dessen Beauftragter. Die Nutzungspauschale des Kücheninventars beträgt 30 € und ist zeitgleich mit der Miete zu entrichten.

3. Abfallentsorgung:

Die Entsorgung des Mülls muss am Tag nach der Veranstaltung geschehen sein. Für den Fall, dass der Mieter Abfall in oder außerhalb des Schützenheims zurücklässt, ist er verpflichtet, die Kosten für die Abfallbeseitigung zu tragen. Auch diesbezüglich darf sich der Vermieter aus der Kaution befriedigen.

4. Sonstiges: Für Gläser, Geschirr, Besteck und Ähnliches hat der Mieter oder dessen Beauftragter selbst zu sorgen; eine Überlassung dieser Gegenstände durch den Vermieter erfolgt nicht.

§11
Genehmigungen

Alle für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen (wie etwa GEMA oder Polizeistundenverlängerung) sind vom Mieter einzuholen bzw. zu besorgen. Der Vermieter übernimmt keinerlei Gewähr für die Durchführbarkeit der von dem Mieter geplanten Veranstaltung. Für die Durchführbarkeit ist der Mieter allein verantwortlich.

Jegliche Feuerwerke sind durch die Stadt Plettenberg als Ordnungsbehörde genehmigen zu lassen.

§12
Personenanzahl

Aus brandschutztrechtlichen Gründen darf eine maximale Anzahl von 199 Personen im Schützenheim nicht überschritten werden.

§13
Betretungsrecht

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Schützenvereins Plettenberg Grünetal 1924 eV und dem Heimwart ist jederzeit freier Zutritt zum Schützenheim zu gewähren, auch während der Veranstaltung.

§14
Verkehrssicherungspflicht

Während der Mietdauer und der Veranstaltung übernimmt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt und dessen Zuwegung und stellt den Mieter von den Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Mietobjekt frei.

Die Notausgänge sind ständig erreichbar und betriebsfertig zu halten. Sie dürfen während der Veranstaltung weder geschlossen noch durch Bestuhlung, Dekoration o.Ä. zugestellt werden.

Die Zuwegung zum Schützenheim ist jederzeit als Feuerwehrzufahrt frei zu halten.

§ 15
Haftung

1. Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

2. Der Vermieter ist berechtigt, auf Kosten des Mieters die Beschädigungen instand setzen zu lassen und sich insoweit aus der Kaution zu befriedigen.
Will der Mieter im Mietobjekt Anlagen, Dekorationselemente oder weitere Gegenstände aufstellen und anbringen, so bedarf es hierfür der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter diese Anlagen, Dekorationselemente oder Gegenstände unverzüglich und restlos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

3. Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Er wird diese dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich anzeigen.

4. Im Rahmen der Nutzungsüberlassung vom Mieter oder seinen Gästen beschädigtes Geschirr, Mobiliar, Elektrogeräte sind vom Vermieter zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

5. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

6. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art gegenüber dem Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Vermieter, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Vermieter nimmt den Verzicht an. Der vorstehende Verzicht gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie für Ansprüche wegen der Verletzung der Gesundheit oder des Lebens oder für Pflichtverletzungen des Vermieters aus der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht betreffend die Mieträume.

7. Der Vermieter weist darauf hin, dass das Objekt mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Sollte der Mieter die übergebenen Schlüssel verlieren oder nicht vollständig zurückgeben, ist der Mieter zur Tragung sämtlicher Kosten verpflichtet, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Verlust des Schlüssels sowie der Wiederbeschaffung bzw. dem Einbau einer neuen Schließanlage und/oder neuer Schlösser entstehen. Der Vermieter empfiehlt dem Mieter ausdrücklich den Abschluss einer Schlüsselversicherung.

§ 16
Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen, festgestellten Forderungen aufrechnen.

§17
Sonstige Vereinbarungen

1. **Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.**
2. Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Vereinbarungen getroffen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist 58840 Plettenberg.

§ 18

salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Plettenberg, den _____

_____ _____

(VERMIETER) (MIETER)

Bitte einen unterschriebenen Mietvertrag zurücksenden an:

Falk Damerow
-Heimwart-
Freiligrathstraße 19

58840 Plettenberg
fdamerow@t-online.de